

Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Gemeinde Obertrubach

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Änderung der Darstellung der Flurnummer (FINr.) 308, Gemarkung Wolfsberg, aus landwirtschaftliche Nutzfläche in „Sondergebiet Pferdehaltung und Reiten“.

An den Darstellungen des Landschaftsplans wird nichts geändert, den Aussagen des Landschaftsplans wird mit den Änderungen entsprochen.

Anmerkung zum Vorentwurf: nach Durchsicht der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden die Bauantragsunterlagen mit Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erstellt. Die Inhalte des Umweltberichtes werden zum Entwurf dahingehend ergänzt.

1.2 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden im konkreten Fall auch der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) für die Region Oberfranken-West und der Regionalplan sowie die Bayerisches Kompensationsflächenverordnung (BayKompV) hinzugezogen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei bzw. vier Stufen unterschieden: (neutrale), geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Boden

2.1.1 Beschreibung

Wie auf der Alphochfläche üblich dürften auch im Geltungsbereich Rendzinen anstehen. Die Mächtigkeit bzw. der Skelettanteil sowie der Grundwasserabstand sind nicht bekannt.

Das Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe (beschreibt die Fähigkeit von Böden, Stoffe zu binden oder chemisch umzuwandeln) wird im LEK als überwiegend mittel eingestuft.

2.1.2 Auswirkung

Der Oberboden wird im Bereich des Sondergebietes „Pferdehaltung und Reiten“ im Bereich der Gebäude von der Versickerung abgeschnitten und versiegelt. Im restlichen Gebiet wird die Belastung durch die Pferdehufe geringfügig verändert. Diese Veränderung ist durch die derzeit bereits stattfindende Beweidung im Gange. Die Durchgängigkeit wird dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt. Eine Überdüngung findet nicht statt, die Exkremente in den Ställen und auf der Weide werden abtransportiert, auf den Flächen verbleiben die Nährstoffe, die auf der Weide aufgenommen werden. Das Rückhaltevermögen wird durch die verhältnismäßig kleinräumigen Eingriffe nicht beeinträchtigt.

2.1.3 Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind gering, da die Versiegelung auf der Gesamtfläche relativ klein ist und der Boden im sonstigen Bereich nur leicht verändert wird. Es wird jedoch kaum in die Bodenfunktionen eingegriffen. Wertvolle Böden werden nicht zerstört.

2.2 Wasser

2.2.1 Beschreibung

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine oberflächlichen Gewässer. Ein Vorfluter, in dem die Niederschlagsgewässer versiegelter Flächen eingeleitet werden, existiert nicht.

Es liegt kein Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet auf dem Flurstück.

Der Geltungsbereich liegt auf dem Karst, so dass kein oberflächennaher Grundwasserleiter zu vermuten ist. Dolinen oder Schlucker sind nicht bekannt.

2.2.2 Auswirkung

Durch die leichte Versiegelung von Flächen wird der Hochwasserabfluss in Fließgewässern nicht beeinträchtigt.

Die Stallung und der Dunglagerplatz sind überdacht, so dass keine Exkremamente ausgespült und als Nährstoffe den Naturhaushalt belasten können.

2.2.3 Ergebnis

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind kaum wahrnehmbar bis gering.

2.3 Klima/Luft

2.3.1 Beschreibung

Derzeit stehen auf freier Fläche und in einem Unterstand bereits Pferde. Das Mikroklima ist durch das umliegende Grünland frisch, die Frischluftproduktion ist ausreichend. Durch die Tierhaltung könnten für den Menschen unangenehme Gerüche entstehen.

2.3.2 Auswirkung

Die Abstände zum angrenzenden Mischgebiet werden durch die Lage der Gebäude eingehalten, so dass für die Bevölkerung keine Beeinträchtigung besteht. Die anliegenden Flächen gehören zum Besitz und Gelände des Friedrichhofes, so dass ein Eigeninteresse besteht, die Emissionen so gering wie möglich zu halten. Es erfolgt keine maßgebende Nutzungsänderung, so dass das Mikroklima nicht beeinträchtigt wird. Durch die Vorhaben werden keine Frischluftentstehungsbereiche oder -bahnen beeinträchtigt.

2.3.3 Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind kaum wahrnehmbar bis gering.

2.4 Tiere/Pflanzen

2.4.1 Beschreibung

Die aktuelle Nutzung besteht aus:

Flurstück	aktuelle Nutzung	Größe
308	Intensivgrünland	8.788,63 m ²

Tabelle 1: aktuelle Nutzungen

Es wurden bei einer Begehung im Vorhabensgebiet keine wertvollen Strukturen, insbesondere gesetzlich geschützte Biotoptypen identifiziert.

Amtlich kartierte Biotope liegen in ausreichender Entfernung vom Geltungsbereich und werden nicht beeinträchtigt.

2.4.2 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es liegen nach Auskunft des LfU keine Fundpunkte der Artenschutzkartierung auf dem Flurstück.

Auf Grund der Biotopzusammensetzung, Nutzung, Geologie, Relief und Wasserverhältnissen ist davon auszugehen, dass in den Knockwäldern Waldvögel und Waldfledermäuse anzutreffen sind, die auch im Offenland jagen. Die Eingriffe beeinträchtigen die Tiere in ihren Lebensräumen und Jagdverhalten nicht.

Feldvögel werden in ihrem Lebensraum nicht beeinträchtigt.

2.4.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Der Abstand zu den nächsten Schutzobjekten des NATURA-2000-Netzwerkes beträgt mindestens 380 m. Sie liegen südlich des Geltungsbereiches (Teilfläche 6233-371.28 des FFH-Gebietes „Wiesent-Tal mit Seitentälern“ bzw. Teilfläche 6233-471.15 des SPA-Gebietes „Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz“). Diese Flächen liegen im oder am Rand des Trubachtales. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann durch die beabsichtigten Planungen ausgeschlossen werden.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" im Regierungsbezirk Oberfranken.

Die Fläche liegt vollständig im Naturpark „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“.

Amtlich kartierte Biotope (auch nach der aktualisierten Kartierung) liegen nicht auf der Fläche.

Weitere Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Die Fläche ist im Ökoflächenkataster des LfU nicht aufgeführt.

2.4.4 Auswirkung

Durch die Siedlungsnähe ist eine gewisse Vorbelastung gegeben. Durch die lockere Bebauung und die relativ naturnahe Nutzung durch den Pferdebetrieb werden die Verhält-

nisse nur gering beeinträchtigt. Das Artenspektrum kann die Flächen weiterhin ohne größere Beeinträchtigungen im Funktionsumfang nutzen.

Der kleinräumige Wald-Offenland-Übergang bleibt bestehen.

2.4.5 Ergebnis

Die Auswirkungen auf Arten- und Lebensräume sind als gering einzustufen.

2.5 Mensch (Erholung)

2.5.1 Beschreibung

Es führt ein örtlicher bzw. überörtlicher Wanderweg an dem Flurstück vorbei.

2.5.2 Auswirkung

Das Landschaftsbild wird durch die schonende Anordnung der Gebäude nicht verändert. Grasende Tiere werden als typisch und idyllisch wahrgenommen. Daher wird für Wanderer und Besucher des Friedrichhofes, die auf den angrenzenden Wegen laufen, ein positiver Effekt auf die Erholungsfunktion erfolgen. Gerüche sind auch auf den Wanderwegen nicht zu erwarten.

2.5.3 Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung) ist neutral.

2.6 Mensch Landschaftsbild

2.6.1 Beschreibung

Die Landschaft im Geltungsbereich ist durch sanftes Relief und eine verzahnte Wald-Offenlandlinie sehr kleinräumig strukturiert. Es ergibt sich dadurch ein sehr abwechslungsreiches, kleingliedriges Landschaftsbild.

2.6.2 Auswirkung

Durch die Pferdehaltung auf dem Flurstück 308 wird dies nicht maßgeblich beeinträchtigt, da die Flächen weiterhin im weiteren Sinn landwirtschaftlich genutzt sind. Die bauliche Maßnahmen fügen sich in die Strukturen ein.

Der kleinräumige Wechsel von Wald- und Offenland bleibt erhalten. Der Effekt auf die Wahrnehmung siehe Abschnitt 2.5.2.

2.6.3 Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind kaum wahrnehmbar bis gering.

2.7 Mensch (Lärm)

2.7.1 Beschreibung

Das Vorhaben umgibt landwirtschaftliche Flächen und Mischgebiet. Bereits jetzt findet auf der Fläche Erholungsnutzung statt. Auf der geplanten Sonderfläche Reiten sollen Pferde bewegt und gepflegt werden.

2.7.2 Auswirkung

Durch das Sondergebiet Pferdehaltung und Reiten sind keine Lärmbelastungen zu erwarten.

2.7.3 Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm) ist neutral.

2.8 Kultur- und Sachgüter

2.8.1 Beschreibung

Es sind keine Boden- oder Baudenkmale innerhalb des Geltungsbereichs bekannt. Es liegen keine Sonderformen des Karstes wie Höhlen, Dolinen oder Schlucker innerhalb des Geltungsbereichs.

2.8.2 Auswirkung

Die Aussagekraft der Landschaft sowie die abwechslungsreiche Wald-Offenland-Grenze bleiben erhalten. Die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Flächen wird geringfügig verändert.

2.8.3 Ergebnis

Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ist neutral bis gering.

2.9 Konflikte

Konflikte zu Schutzgütern oder zwischen Schutzgütern liegen nicht vor.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen werden die Flächen weiterhin als Koppel mit Unterstand genutzt.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

Entsprechend der prioritären Zielsetzung der Eingriffsregelung sind auch im Rahmen der Bauleitplanung zunächst Überlegungen zur Vermeidung bzw. Minderung absehbarer Beeinträchtigungen anzustellen und entsprechende Vorkehrungen vorzusehen. Vermeidung hat dabei vor Minderung, Minderung vor Ausgleich bzw. Ersatz zu erfolgen. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach BayNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

4.1 Vermeidung und Verringerung

Zum Schutz des Landschaftsbildes werden die Gebäude nach Westen an den bestehend Ortsrand gerückt.

XX weitere Maßnahmen lt. LBP

4.2 Ausgleich und Ersatz

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:

XX weiteres lt. LBP

5 Zusammenfassung

Die Vorhaben zum Sondergebiet Pferdehaltung und Reiten auf dem Flurstück 308 gliedern sich in die kleinräumige Landschaft ein und stören den ländlichen Charakter des Ortsrandes nicht.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten sind im Umfeld von Hundsdorf nicht möglich. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Antragsteller, weitere Flächen zu erwerben ist nicht möglich.

7 Beschreibung der Verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der drei- bis vierstufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, das Landschaftsentwicklungskonzept sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen werden vier bzw. fünf Stufen unterschieden: positive, neutrale/kaum wahrnehmbare, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand und Bodenverhältnisse, ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Kontrolle der als Ausgleich gepflanzten Gehölze sollte spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Stand: 28.03.2017

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (LU) Ingrid Saal